



Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) „Kolmsteiner Weg“	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) nördliche Grenze der Fl.Nr. 639/1, Gemarkung Haibühl	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) Einmündung in den „Haibühl – Neukirchener Weg (Fl.Nr. 639, Gemarkung Haibühl) bei Fl.Nr. 619
Gemeinde Arrach	Landkreis Cham

2. Verfügung

2.1. Die unter 1. bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur <input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Ortsstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen --		

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Gemeinde Arrach

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck	08.12.2021

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
	<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung <input type="checkbox"/> Teileinziehung
Erschließung der an- und hinterliegenden Grundstücke Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Arrach vom 12.11.2021		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten Montag bis Freitag von 07.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstags von 13.00 – 18.00 Uhr und jederzeit auf der Homepage der Gemeinde Arrach (www.gemeinde-arrach.de) eingesehen werden.		
Bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer) Gemeinde Arrach, Pfarrer-Busch-Straße 8, 93474 Arrach		
In der Zeit von-bis 23.11.2021 – 07.12.2021		

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Arrach, 18.11.2021


Gerhard Mühlbauer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht
durch Aushang an der Amtstafel der Gemeinde Arrach

in:

Angeheftet am:

Abgenommen am: